

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a
Umweltbericht

Die NÖ Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über Maßnahmen des Umweltschutzes zu erstellen und dem NÖ Landtag vorzulegen."

2. § 4 lautet:

"§ 4
NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Die NÖ Umweltschutzanstalt ist zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes eingerichtet.

(2) Die NÖ Umweltschutzanstalt ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Maria Enzersdorf.

(3) Die NÖ Umweltschutzanstalt hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch eine entsprechende personelle und einrichtungsmäßige Ausstattung zu gewährleisten, daß sie ihre Leistungen im Auftrag des Landes und der Gemeinden erbringen kann.

(4) Die NÖ Umweltschutzanstalt kann sich an Unternehmen beteiligen, die Aufgaben des Umweltschutzes besorgen.

(5) Organe der NÖ Umweltschutzanstalt sind der Geschäftsführer, das Kuratorium und dessen Vorsitzender."

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Aufgaben der NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Zum Aufgabenbereich der NÖ Umweltschutzanstalt gehören primär folgende Leistungen, die für das Land und die Gemeinden zu erbringen sind:

1. Durchführung von Untersuchungen an Ort und Stelle, Laborauswertungen und wissenschaftliche Auswertungen als Grundlage für behördliche Tätigkeiten
2. Erstellung von Sachverständigengutachten
3. Überwachung der Umwelt und ihrer Veränderungen im Hinblick auf die Belastungen der Umwelt und deren Auswirkungen, besonders durch Emissions- und Immissionsmessungen an Gewässern und der Luft
4. Mitwirkung an der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGB1.8240.

(2) Die NÖ Umweltschutzanstalt kann für natürliche und andere juristische Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen erbringen, sofern dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs.1 nicht beeinträchtigt wird."

4. Im § 5 lauten die Abs.3 und 4:

"(3) Das Kuratorium hat nach Anhörung des Geschäftsführers einen Stellvertreter des Geschäftsführers zu bestellen.

(4) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an."

4a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Zeichnungsermächtigung an Mitarbeiter

(1) Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Geschäftsführers Mitarbeiter zur Zeichnung von Zeugnissen und Gutachten ermächtigen, sofern diese Mitarbeiter die hierfür jeweils bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Personenkreis und der Umfang der Zeichnungsberechtigung ist in der Satzung gemäß § 7 Abs. 2 zu verlautbaren."

4b. Im § 6 Abs.1 werden die Worte "Ausschüsse des NÖ Landtages" durch die Worte "NÖ Landesregierung" ersetzt. Weiters entfallen die Worte "und dem Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt".

4c. Im § 6 Abs.7 entfällt der letzte Satz. Abs.8 erhält die Bezeichnung Abs.10. Abs.8 (neu) lautet:

"(8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Reihenfolge der Vertretung wird vom Vorsitzenden bestimmt. Vertritt ein Stellvertreter den Vorsitzenden im Kuratorium, so wird sein Stimmrecht durch das für ihn bestellte Ersatzmitglied ausgeübt."

4d. Nach Abs.8 (neu) wird folgender Abs.9 eingefügt:

"(9) Für das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung kann auf seinen Vorschlag von der NÖ Landesregierung ein Vertreter bestellt werden. Dieser vertritt das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung im Verhinderungsfall."

4e. Im Abs.10 (neu) werden die Worte "und der Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt sind" durch das Wort "ist" ersetzt.

5. § 7 Abs.1 lautet:

"(1) Dem Kuratorium obliegt

1. die Kontrolle des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
und die Beschlußfassung über
2. das Unternehmenskonzept der NÖ Umweltschutzanstalt,
3. den Finanzplan, den Jahresabschluß und den jährlichen

Geschäftsbericht,

4. die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie einen in der Satzung festzulegenden Betrag übersteigen,
5. die dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter zustehenden Ansprüche,
6. die Aufnahme von Darlehen und die Begebung von Anleihen,
7. die Beteiligung an Unternehmen, die Aufgaben des Umweltschutzes besorgen,
8. den Abschluß bestimmter in der Satzung näher zu beschreibender Werkverträge,
9. die Satzung,
10. langfristige Planungen."

5a. Im § 7 Abs.2 wird in der Z.3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z.4 angefügt:

"4. die Geschäftseinteilung der NÖ Umweltschutzanstalt."

6. Im § 8 entfällt Abs.2 und die Bezeichnung Abs.1.

7. Im § 9 Abs.1 entfällt die Ziffer 5. Die Ziffern 3 und 4 lauten:

"3. Ersatz der Kosten für die gemäß § 4a Abs.1 erbrachten Leistungen durch das Land und die Gemeinden,

4. Sonstige Einnahmen und Vermögenswerte."

8. entfällt

9. Im § 11 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit der NÖ Umweltschutzanstalt Parteistellung zukommt, steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs.2 B-VG zu."

10. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Statut ist im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich kundzumachen".

✓/